

<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) vom 04.11.1997 in der Fassung vom 28.01.1998</p>	<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) vom ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;">Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Unna.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;">Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Unna.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von abfallwirtschaftlichen Aufgaben im Kreises Unna. Dazu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verwertung und Entsorgung von Rückständen und Abfällen einschließlich der Vermarktung von Sekundärrohstoffen sowie der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit; - die Abfallverbrennung; - die Aufbereitung, Wiederverwertung und Entsorgung des bei Baumaßnahmen anfallenden Bodenaushubs, Straßenaufbruchs und von Baurestmassen; - die Erfassung und Verwertung von Wertstoffen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung im Kreis Unna; - Logistik und Transport von Abfällen und Wertstoffen. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung der Holding-Funktion für den Bereich der abfallwirtschaftlichen Aktivitäten des Kreises Unna. Zu diesen Aktivitäten gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verwertung und Beseitigung von Abfällen einschließlich der Vermarktung von Sekundärrohstoffen sowie der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit; - die thermische Abfallverwertung und -beseitigung einschließlich der abfallrechtlich gebotenen wirtschaftlichen Nutzung energetischer Potentiale des Abfalls; - die Aufbereitung, Verwertung und Beseitigung des bei Baumaßnahmen anfallenden Bodenaushubs, Straßenaufbruchs und von Baurestmassen; - die Erfassung und Verwertung von Wertstoffen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung im Kreis Unna; - Logistik und Transport von Abfällen und Wertstoffen;

Außerdem nimmt die Gesellschaft Management- und Verwaltungsaufgaben für Gesellschaften wahr, an denen sie beteiligt ist.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen, sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

- **Aufgaben der Nachsorge von abfallwirtschaftlichen Standorten;**

- **Entwicklung und Realisierung von Strategien zur Abfallvermeidung und -verminderung sowie Förderung innovativer Entwicklungen, die zur Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna nützlich sind;**

- **Straßenreinigung.**

Zu den zentralen Aufgaben der Gesellschaft gehören:

- **übergeordnete Ziele des Konzerns zu lenken und zu koordinieren,**

- **die strategische Ausrichtung des Konzerns zu verantworten,**

- **die Vermögensverwaltung wahrzunehmen.**

Die Gesellschaft übernimmt ferner die Bewirtschaftung der Immobilie „Altes Amtshaus Königsborn“ sowie anderer Immobilien im Konzernverbund. Sie kann auch Management- und Verwaltungsaufgaben für Gesellschaften wahrnehmen, an denen sie beteiligt ist.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.

(3) Soweit die Gesellschaft die unter Abs. 1 erwähnten Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, beteiligt sie sich zur Wahrnehmung ihres Unternehmensgegenstands an anderen Unternehmen oder Einrichtungen. Sie kann sich hierzu anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen, sowie Hilfs- und Nebenbetriebe gründen, erwerben, errichten oder pachten.

(4) Die Gesellschaft wird unter Berücksichtigung der Regelungen des § 107 GO NRW hauptsächlich im Kreis Unna tätig.

	(5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit zwischen der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und dem 31. Dezember 1997 wird als Rumpfgeschäftsjahr festgesetzt.	(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 4 Stammkapital, Bar- und Sacheinlagen, sonstige Einlagen	§ 4 Stammkapital, Bar- und Sacheinlagen, sonstige Einlagen
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 6.736.000,00 (in Worten: Deutsche Mark sechsmillionen siebenhundertsechsdreißigtausend). Sämtliche Stammeinlagen (Bar- und Sacheinlagen) auf das Stammkapital sind in voller Höhe geleistet. (2) Bei der Gründung der Gesellschaft hat der Gesellschafter Kreis Unna - auf das Stammkapital eine Stammeinlage von 2.200.000,00 DM mit der Verpflichtung übernommen, diese Stammeinlage sofort in voller Höhe in bar einzuzahlen; - zusätzlich zur Stammeinlage die Verpflichtung übernommen, auf Anforderung durch die Geschäftsführung eine in die Kapitalrücklagen einzustellende weitere Einlage von insgesamt 6.400.000,00 DM in bar einzuzahlen. (3) Nach Maßgabe der am 28. Januar 1998 beschlossenen Erhöhung des Stammkapitals von DM 2.200.000,00 um DM 4.536.000,00 auf DM 6.736.000,00 hat der Gesellschafter Kreis Unna die auf das erhöhte Stammkapital zu leistende Stammeinlage von DM 4.536.000,00 mit der Verpflichtung übernommen, auf diese Stammeinlage als Sacheinlage den vom Kreis Unna am Stammkapital der GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH gehaltenen Geschäftsanteil im Nennbetrag von DM 4.536.000,00 nebst den damit verbundenen Gewinnbezugsrechten für die Zeit ab 01. Januar 1998 und sonstigen Gesellschafterrechten einzubringen.	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.445.000,00 EUR. Sämtliche Stammeinlagen (Bar- und Sacheinlagen) auf das Stammkapital sind in voller Höhe geleistet. (2) Bei der Gründung der Gesellschaft hat der Gesellschafter Kreis Unna - auf das Stammkapital eine Stammeinlage von 1.124.842,14 EUR (2.200.000,00 DM) mit der Verpflichtung übernommen, diese Stammeinlage sofort in voller Höhe in bar einzuzahlen; - zusätzlich zur Stammeinlage die Verpflichtung übernommen, auf Anforderung durch die Geschäftsführung eine in die Kapitalrücklagen einzustellende weitere Einlage von insgesamt 3.272.268,04 EUR (6.400.000,00 DM) in bar einzuzahlen. (3) Nach Maßgabe der am 28. Januar 1998 beschlossenen Erhöhung des Stammkapitals von 1.124.842,14 EUR um 2.319.219,97 EUR auf 3.444.062,11 EUR hat der Gesellschafter Kreis Unna die auf das erhöhte Stammkapital zu leistende Stammeinlage von 2.319.219,97 EUR mit der Verpflichtung übernommen, auf diese Stammeinlage als Sacheinlage den vom Kreis Unna am Stammkapital der GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH gehaltenen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.319.219,97 EUR nebst den damit verbundenen Gewinnbezugsrechten für die Zeit ab 01. Januar 1998 und sonstigen Gesellschafterrechten einzubringen.

<p>(4) Durch Gesellschafterbeschluss können mehrere Geschäftsanteile, die sich in der Hand eines Gesellschafters befinden und deren Stammeinlagen jeweils in voller Höhe erbracht sind, zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden.</p>	<p>(4) Durch Gesellschafterbeschluss können mehrere Geschäftsanteile, die sich in der Hand eines Gesellschafters befinden und deren Stammeinlagen jeweils in voller Höhe erbracht sind, zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der oder die Geschäftsführer 2. der Aufsichtsrat 3. die Gesellschafterversammlung 	<p style="text-align: center;">§ 5 Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der oder die Geschäftsführer 2. der Aufsichtsrat 3. die Gesellschafterversammlung
<p>§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer vertreten.</p> <p>(2) Einem Geschäftsführer oder mehreren kann Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p> <p>Für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und</p> <ul style="list-style-type: none"> - der GTL - Gesellschaft für Transport und Logistik Kreis Unna mbH, - der GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH, - der TDS - Trägergesellschaft Duales System im Kreis Unna mbH <p>sind die Geschäftsführer jeweils allgemein von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p>	<p>§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer vertreten.</p> <p>(2) Einem Geschäftsführer oder mehreren kann Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p> <p>Für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und</p> <ul style="list-style-type: none"> - der GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH, - der GWA Logistik GmbH, - der Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna mbH und - der MVA Hamm Eigentümer-GmbH, der MVA Hamm Betreiber-GmbH, der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH sowie der Energieverwertungsgesellschaft Hamm GmbH <p>sind die Geschäftsführer jeweils allgemein von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p>

<p>(3) Sofern und soweit Geschäftsführer in geschäftsführender oder sonstiger Funktion für Unternehmen tätig sind, an denen die Gesellschaft und/oder der Alleingesellschafter Kreis Unna unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die sich im Bereich des Gegenstandes der Gesellschaft betätigen, sind die Geschäftsführer unentgeltlich vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit.</p> <p>(4) Gegenüber den Geschäftsführern, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung kann Handlungsvollmacht erteilen.</p>	<p>(3) Sofern und soweit Geschäftsführer in geschäftsführender oder sonstiger Funktion für Unternehmen tätig sind, an denen die Gesellschaft und/oder der Alleingesellschafter Kreis Unna unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die sich im Bereich des Gegenstandes der Gesellschaft betätigen, sind die Geschäftsführer unentgeltlich vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit.</p> <p>(4) Bei Abschluss, Änderung, Ergänzung oder Beendigung von Anstellungsverträgen sowie anderen dienstvertraglichen Angelegenheiten mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden von Geschäftsführern, sofern es um Angelegenheiten aus dem Anstellungsverhältnis geht oder hierzu ein Zusammenhang besteht.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung kann Handlungsvollmacht erteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendungen finden.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern, die der Alleingesellschafter Kreis Unna durch Entsendung bestellt. Der Kreistag entscheidet über die Entsendung von neun Mitgliedern, der Oberkreisdirektor über die Entsendung eines Mitglieds.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf unbefristete Dauer bestellt. Ihr Amt endet durch Abberufung (§ 7 Abs. 4) oder durch Amtsniederlegung (§ 7 Abs. 5).</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann jederzeit durch den entsendenden Alleingesellschafter Kreis Unna wieder abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet jeweils das Organ des Kreises, das gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 über die Entsendung des abberufenden Mitglieds entschieden hat. Die durch Entscheidung des Kreistages entsandten Mitglieder können auch dadurch abberufen werden, dass durch Beschluss des Kreistages - insbesondere nach Ablauf einer Wahlperiode - anstelle der bisher entsandten Mitglieder andere Mitglieder entsandt werden. Die Abberufung wird jeweils mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die Entscheidung hierüber dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied schriftlich mitgeteilt worden ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes, jedoch mit Ausnahme des § 394 AktG, keine Anwendungen finden.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern, die der Alleingesellschafter Kreis Unna durch Entsendung bestellt. Der Kreistag entscheidet über die Entsendung. Zu den entsandten Mitgliedern zählt stets der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises Unna.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf unbefristete Dauer bestellt. Ihr Amt endet durch Abberufung (§ 7 Abs. 4) oder durch Amtsniederlegung (§ 7 Abs. 5).</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann jederzeit durch den entsendenden Alleingesellschafter Kreis Unna wieder abberufen werden. Die entsandten Mitglieder können auch dadurch abberufen werden, dass durch Beschluss des Kreistages - insbesondere nach Ablauf einer Wahlperiode - anstelle der bisher entsandten Mitglieder andere Mitglieder entsandt werden. Die Abberufung wird jeweils mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die Entscheidung hierüber dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied schriftlich mitgeteilt worden ist.</p>

<p>(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, die an den Aufsichtsrat zu richten ist, niederlegen.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt einen Schriftführer. Der stellvertretende Vorsitzende wird nur dann tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist.</p>	<p>(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, die an den Aufsichtsrat zu richten ist, niederlegen.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen und Beschlüsse des Kreistages des Kreises Unna gebunden.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt einen Schriftführer. Der stellvertretende Vorsitzende wird nur dann tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, sooft es die Geschäfte erfordern. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder von einem Geschäftsführer unter Angabe von Gründen verlangt wird.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (maßgeblich ist der Poststempel des Absendeortes) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von 10 Tagen liegen. In dringenden Fällen und bei außerordentlichen Aufsichtsratssitzungen kann eine andere Form der Einberufung mit einer kürzeren Frist gewählt werden.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Die schriftliche Stimmabgabe muss durch das abwesende Aufsichtsratsmitglied persönlich unterzeichnet sein und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses bezeichnen, auf den sich die Stimmabgabe bezieht.</p> <p>(4) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 10 Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.</p> <p>(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, sooft es die Geschäfte erfordern. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder von einem Geschäftsführer unter Angabe von Gründen verlangt wird.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (maßgeblich ist der Poststempel des Absendeortes) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von 10 Tagen liegen. In dringenden Fällen und bei außerordentlichen Aufsichtsratssitzungen kann eine andere Form der Einberufung mit einer kürzeren Frist gewählt werden.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Die schriftliche Stimmabgabe muss durch das abwesende Aufsichtsratsmitglied persönlich unterzeichnet sein und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses bezeichnen, auf den sich die Stimmabgabe bezieht.</p> <p>(4) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 10 Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.</p> <p>(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt.</p>

<p>Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden, falls dieser an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, die seines Stellvertreters ausschlaggebend.</p> <p>(6) In dringenden Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholen schriftlicher, fernmündlicher, telefonischer oder fernschriftlicher Erklärungen gefasst werden.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht deren Ausschluss anordnet. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt darzulegen. Vertreter des Gesellschafters oder Sachverständige können auf Beschluss des Aufsichtsrats zur Teilnahme an Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.</p> <p>(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>(9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH“ abgegeben.</p>	<p>Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden, falls dieser an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, die seines Stellvertreters ausschlaggebend.</p> <p>(6) In dringenden Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholen von Erklärungen per Telefax, E-Mail oder in sonst wie erforderlicher und geeigneter Weise gefasst werden.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht deren Ausschluss anordnet. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt darzulegen. Vertreter des Gesellschafters oder Sachverständige können auf Beschluss des Aufsichtsrats zur Teilnahme an Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.</p> <p>(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>(9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH“ abgegeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Grundsätze der Unternehmenspolitik; b) die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Aufgabe von Tätigkeitsgebieten; 	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Grundsätze der Unternehmenspolitik; b) die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Aufgabe von Tätigkeitsgebieten;

<p>c) Wahl und Entsendung von Personen in Aufsichtsräte, Verwaltungsräte oder ähnlicher Organe anderer Unternehmen;</p> <p>d) Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Tochter und Beteiligungsunternehmen;</p> <p>e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;</p> <p>f) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie über Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;</p> <p>g) die von der Geschäftsführung zu berücksichtigenden Wertgrenzen und Beträge gemäß § 9 Abs. 4 lit. b), c), d) und e);</p> <p>h) die Geltendmachung von Ansprüchen aller Art, insbesondere von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern sowie über Einleitung, Durchführung und Beendigung gerichtlicher oder außergerichtlicher Auseinandersetzungen mit Geschäftsführern.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zur/zum</p> <p>a) wesentlichen Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens,</p> <p>b) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>c) Schenkung, Verzicht auf Ansprüche und Stundung von Forderungen, sofern die Stundung auf mehr als 6 Monate erfolgen soll, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>d) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird;</p>	<p>c) die von der Geschäftsführung zu berücksichtigenden Wertgrenzen und Beträge gemäß § 9 Abs. 4 lit. b), c), d) und e);</p> <p>d) die Geltendmachung von Ansprüchen aller Art, insbesondere von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern sowie über Einleitung, Durchführung und Beendigung gerichtlicher oder außergerichtlicher Auseinandersetzungen mit Geschäftsführern.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zur/zum</p> <p>a) wesentlichen Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens;</p> <p>b) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>c) Schenkung, Verzicht auf Ansprüche und Stundung von Forderungen, sofern die Stundung auf mehr als 6 Monate erfolgen soll, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>d) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird;</p>
---	--

<p>e) Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>f) Einleitung außergerichtlicher, gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren mit wesentlicher Bedeutung, sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge und/oder Vergleich;</p> <p>g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmens- oder Betriebspachtverträgen, von Betriebsführungs- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, jeweils soweit hierzu nicht kraft zwingenden Rechts die Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss erforderlich ist.</p> <p>h) Erteilung und Widerruf von Prokuren,</p> <p>i) Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Entsorgungsverträgen mit Gebietskörperschaften oder von Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung.</p> <p>5) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder einzelne Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.</p> <p>(6) Sofern im Einzelfall die Entscheidung des Aufsichtsrats über Geschäfte und Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen, ohne Nachteil für die Gesellschaft nicht abgewartet werden kann, darf die Einwilligung durch den Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - gemeinsam mit zwei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern erteilt werden. Hierüber ist der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.</p>	<p>e) Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>f) Einleitung außergerichtlicher, gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren mit wesentlicher Bedeutung, sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge und/oder Vergleich;</p> <p>g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebspachtverträgen, von Betriebsführungs- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, jeweils soweit hierzu nicht kraft zwingenden Rechts die Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss erforderlich ist;</p> <p>h) Erteilung und Widerruf von Prokuren;</p> <p>i) Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Entsorgungsverträgen mit Gebietskörperschaften oder von Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder einzelne Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.</p> <p>(6) Sofern im Einzelfall die Entscheidung des Aufsichtsrats über Geschäfte und Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen, ohne Nachteil für die Gesellschaft nicht abgewartet werden kann, darf die Einwilligung durch den Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - gemeinsam mit zwei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern erteilt werden. Hierüber ist der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen (§11) gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen oder per Telefax im fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, falls nicht die Mehrheit der gemäß § 10 Abs. 2 an der Beschlussfassung mitwirkenden Gesellschaftervertreter des Kreises Unna dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen (§ 11) gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen oder per Telefax im fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, falls nicht die Mehrheit der gemäß § 10 Abs. 2 an der Beschlussfassung mitwirkenden Gesellschaftervertreter des Kreises Unna dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.</p>

(2) Bei der Ausübung der Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte einschließlich der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen wird der Gesellschafter Kreis Unna durch insgesamt bis zu zehn Vertreter vertreten. Hiervon werden neun Vertreter durch den Kreistag gewählt und ein Vertreter aus der Kreisverwaltung durch den Oberkreisdirektor bestimmt. Namen und Anschriften der jeweils für den Gesellschafter Kreis Unna bestellten Vertreter werden der Geschäftsführung und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch den Oberkreisdirektor mitgeteilt.

(3) Die von den Vertretern auszuübenden Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte des Gesellschafters Kreis Unna können bei der Beschlussfassung der Gesellschafter oder in sonstiger Weise gegenüber der Gesellschaft jeweils nur einheitlich ausgeübt werden. Die einheitliche Ausübung dieser Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte erfolgt jeweils durch die in der Gesellschafterversammlung erschienenen Vertreter des Kreises.

(4) Gesellschafterbeschlüsse werden in folgenden Angelegenheiten der Gesellschaft gefasst:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresergebnisses;
- b) Wahl des Abschlussprüfers;
- c) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
- d) Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen sowie sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- e) Auflösung oder Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel) der Gesellschaft nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes;

(2) Bei der Ausübung der Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte einschließlich der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen wird der Gesellschafter Kreis Unna durch insgesamt bis zu zehn Vertreter vertreten. Hiervon werden neun Vertreter durch den Kreistag gewählt und ein Vertreter aus der Kreisverwaltung durch den **Landrat** bestimmt. Namen und Anschriften der jeweils für den Gesellschafter Kreis Unna bestellten Vertreter werden der Geschäftsführung und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch den **Landrat** mitgeteilt.

(3) Die von den Vertretern auszuübenden Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte des Gesellschafters Kreis Unna können bei der Beschlussfassung der Gesellschafter oder in sonstiger Weise gegenüber der Gesellschaft jeweils nur einheitlich ausgeübt werden. Die einheitliche Ausübung dieser Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte erfolgt jeweils durch die in der Gesellschafterversammlung erschienenen Vertreter des Kreises.

(4) Gesellschafterbeschlüsse werden in folgenden Angelegenheiten der Gesellschaft gefasst:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresergebnisses;
- b) Wahl des Abschlussprüfers;
- c) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
- d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;**
- e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie über Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;**
- f) Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen sowie sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- g) Auflösung oder Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel) der Gesellschaft nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes;

<p>f) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen;</p> <p>g) in allen sonstigen Angelegenheiten, in denen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder sonst aufgrund zwingenden Rechts oder durch den Gesellschaftsvertrag eine Beschlussfassung durch die Gesellschafter vorgeschrieben ist.</p> <p>(5) Über alle Gesellschafterbeschlüsse, die nicht notariell beurkundet werden, ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und durch den Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften über Gesellschafterbeschlüsse, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, sind durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und mindestens einen Geschäftsführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschriften - im Falle der notariellen Beurkundung der notariellen Niederschrift - hat die Geschäftsführung allen Gesellschaftervertretern sowie dem Oberkreisdirektor des Kreises Unna zu übersenden.</p>	<p>h) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG;</p> <p>i) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen;</p> <p>j) Wahl und Entsendung von Personen in Aufsichtsräte, Verwaltungsräte oder ähnlicher Organe anderer Unternehmen;</p> <p>k) Festlegung der Vergütung der Aufsichtsrats-Mitglieder</p> <p>l) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen, Hauptversammlungen oder Aufsichtsräten von Tochter- und Beteiligungsunternehmen;</p> <p>m) in allen sonstigen Angelegenheiten, in denen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder sonst aufgrund zwingenden Rechts oder durch den Gesellschaftsvertrag eine Beschlussfassung durch die Gesellschafter vorgeschrieben ist.</p> <p>(5) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse des Kreistages des Kreises Unna gebunden.</p> <p>(6) Über alle Gesellschafterbeschlüsse, die nicht notariell beurkundet werden, ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und durch den Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften über Gesellschafterbeschlüsse, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, sind durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und mindestens einen Geschäftsführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschriften - im Falle der notariellen Beurkundung der notariellen Niederschrift - hat die Geschäftsführung allen Gesellschaftervertretern sowie dem Kreis Unna zu übersenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Eine Gesellschafterversammlung ist auf Verlangen des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie dann</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Eine Gesellschafterversammlung ist auf Verlangen des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie dann</p>

<p>einzuberufen, wenn die Mehrheit der Gesellschaftervertreter des Kreises Unna die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.</p> <p>(2) Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung der Geschäftsführung, die allen Gesellschaftervertretern des Kreises Unna zu übermitteln ist. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen; für die Fristwahrung ist der Poststempel des Absendeorts des Einladungsschreibens maßgebend. Im Einladungsschreiben sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände, über die Beschluss gefasst werden soll, anzugeben.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zu jeder Gesellschafterversammlung einzuladen. Sie können Auskünfte erteilen und die Gesellschafterversammlung beraten. Ferner nehmen die Geschäftsführer an der Gesellschafterversammlung teil. Sachverständige können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.</p> <p>(4) Soweit durch Gesellschafterbeschluss nichts anderes bestimmt wird, finden Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft statt.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter und bestimmt einen Protokollführer.</p>	<p>einzuberufen, wenn die Mehrheit der Gesellschaftervertreter des Kreises Unna die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt. Alljährlich hat eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden, die insbesondere über die in § 10 Abs. 4 lit. a), b), c) genannten Angelegenheiten zu beschließen hat.</p> <p>(2) Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung der Geschäftsführung, die allen Gesellschaftervertretern des Kreises Unna zu übermitteln ist. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von 10 Tagen liegen; für die Fristwahrung ist der Poststempel des Absendeorts des Einladungsschreibens maßgebend. Im Einladungsschreiben sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände, über die Beschluss gefasst werden soll, anzugeben.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zu jeder Gesellschafterversammlung einzuladen. Sie können Auskünfte erteilen und die Gesellschafterversammlung beraten. Ferner nehmen die Geschäftsführer an der Gesellschafterversammlung teil. Sachverständige können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.</p> <p>(4) Soweit durch Gesellschafterbeschluss nichts anderes bestimmt wird, finden Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft statt.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt einen Protokollführer.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat vor Ende eines jeden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Aufstellung und Vorlage beim Aufsichtsrat müssen so rechtzeitig erfolgen, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Plangeschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht.</p> <p>(2) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung, die auf der Grundlage des</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat vor Ende eines jeden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung nach vorheriger Beratung durch den Aufsichtsrat vorzulegen. Aufstellung und Vorlage müssen so rechtzeitig erfolgen, dass der Wirtschaftsplan vor Beginn des Plangeschäftsjahres festgestellt werden kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht.</p> <p>(2) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung, die auf der Grundlage des</p>

<p>abgeschlossenen Geschäftsjahres eine Vorausschau des Erfolgs- und Vermögensplans entwickelt, zugrunde zu legen und dem Aufsichtsrat sowie dem Oberkreisdirektor des Kreises Unna zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>abgeschlossenen Geschäftsjahres eine Vorausschau des Erfolgs- und Vermögensplans entwickelt, zugrunde zu legen und dem Aufsichtsrat sowie dem Kreis Unna zur Kenntnis zu bringen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) In den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für die großen Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit hat die Geschäftsführung auch gemäß § 108 Abs. 3 Ziff. 2 GO NW Stellung zu nehmen.</p> <p>(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.</p> <p>(3) Nach Prüfung ist der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und den Bericht des Aufsichtsrates zusammen mit den Vorschlägen zur Ergebnisverwendung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, das im Jahresabschluss ausgewiesene Jahresergebnis (Jahresüberschuss zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrags, abzüglich eines etwaigen Verlustvortrags) vollständig oder teilweise zur Einstellung in die Gewinnrücklagen der Gesellschaft zu verwenden. Wird ein solcher Beschluss nicht gefasst, so ist das Jahresergebnis zur Gewinnausschüttung an die Gesellschafter zu verwenden.</p> <p>(6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Gemeindeordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p> <p>(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.</p> <p>(3) Nach der Prüfung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und den Bericht des Aufsichtsrates zusammen mit den Vorschlägen zur Ergebnisverwendung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, das im Jahresabschluss ausgewiesene Jahresergebnis (Jahresüberschuss zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrags, abzüglich eines etwaigen Verlustvortrags) vollständig oder teilweise zur Einstellung in die Gewinnrücklagen der Gesellschaft zu verwenden. Wird ein solcher Beschluss nicht gefasst, so ist das Jahresergebnis zur Gewinnausschüttung an den Alleingeschafter zu verwenden.</p> <p>(6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der GO NRW.</p>

<p>(7) Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Unna stehen die in § 57 KrO i.V. mit § 112 Abs. 1 GO genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu. Die Geschäftsführung hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 - 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an den Kreis Unna alljährlich zu veranlassen.</p>	<p>(7) Dem Kreis Unna stehen die in § 57 KrO i.V. mit § 112 Abs. 1 GO genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu. Die Geschäftsführung hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 - 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an den Kreis Unna alljährlich zu veranlassen.</p> <p>(8) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 9 GO NRW aus. Die Ausweispflicht gilt nicht, soweit die mit den betroffenen Mitgliedern der Geschäftsführung bestehenden Verträge vor dem 01.01.2010 abgeschlossen wurden und diese eine derartige Veröffentlichung nicht ausdrücklich zulassen.</p> <p>(9) Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Kreis Unna alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger beziehungsweise im Amtsblatt des Kreises Unna veröffentlicht.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 15 Gleichstellung</p> <p>Die Gesellschaft soll die Zielsetzungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW beachten. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Gültigkeitsklausel</p> <p>Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Gültigkeitsklausel</p> <p>Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.</p>

§ 16 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (insbesondere die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister einschließlich der Bekanntmachung) bis zu einem Gesamtbetrag von 50.000,00 DM.